Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 FifoeG Mittel des Filminstituts, Jahresvoranschlag

FifoeG - Filmförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2023

1. (1)Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt das Filminstitut über folgende Mittel:
    1. a)finanzielle Zuwendungen des Bundes nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes;
    2. b)Rückflüsse aus den gewährten Förderungsdarlehen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen;
    3. c)sonstige Rückzahlungen, Zuwendungen und sonstige Erträge.
2. (2)Im Jahresvoranschlag sind Förderungsmittel für die Förderung von Nachwuchsfilmen angemessen vorzusehen.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at